



Liebe Schulgemeinschaften,

nach den vielen Beschränkungen der letzten Wochen, sehen wir uns nun gemeinsam neuen Lockerungen entgegen gehen. So schön das ist, so aufwendig ist es auch kleinschrittig die neuen Bestimmungen in den Schulalltag zu integrieren und dabei darauf zu achten, dass grundsätzlich **im Sinne der Verordnung** gelockert wird.

Am 27.5.2020 hat das Kultusministerium die Verordnung für die Wiederaufnahme des Schulbetriebes ab dem 14.06.2020 veröffentlicht. Bis dahin ist aber der Schulbetrieb laut der derzeit gültigen CoronaVO untersagt:

*§ 1 Einschränkung des Betriebs an Schulen*

(1) *Bis zum Ablauf des 14.06.2020 sind*

1. **der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,**
2. *die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,*
3. *der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule **untersagt**, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.*

Die Lockerungen, die beginnend mit dem 04.05. nun den Schulalltag bestimmen, stellen für den Moment also **Ausnahmen von den allgemeinen Regelungen** dar.

Bei den Planungen der Konzepte und Stundenpläne, die sie derzeit erstellen, muss die **Priorisierung bei den Hygiene- und Abstandsregeln** liegen. Diese gelten immer uneingeschränkt und sind unerlässlich bei der Planung.

**Dennoch möchten wir Sie jetzt schon ermutigen die Freiheiten der Schulen in freier Trägerschaft auszuschöpfen und auch die waldorfspezifischen Fächer und Lernangebote wieder in die Planung des Schulbetriebs aufzunehmen.**

Die Rahmenbedingungen des Schulbetriebs werden nach den Pfingstferien so weit gelockert werden, dass wir an den Schulen in Baden-Württemberg so unterschiedliche Ausprägungen der Präsenzbeschulung vorfinden werden (zum Beispiel die Raumgrößen, die Klassenteiler etc. stellen sich bei den Schulen ganz unterschiedlich dar), dass es mit allgemeingültigen Aussagen unsererseits schwieriger werden wird. Das angedachte, rollierende System und wie es an den jeweiligen Schulen Anwendung finden wird, wird voraussichtlich von Schule zu Schule unterschiedlich sein.

In der CoronaVO vom 27.05.2020 steht dazu:

*(3) Soweit der Präsenzunterricht nach Absatz 1 nicht durchgehend erteilt wird, soll er in regelmäßigen Rhythmen, **beispielsweise** rollierend im wöchentlichen Wechsel, erfolgen;*

*die **nähere Ausgestaltung des Präsenzunterrichts** nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 1 **obliegt der jeweiligen Schule.***

Ab dem **14.06.2020** ändert sich die CoronaVO Schule in der Fassung vom 27.05.2020 elementar:



*§ 1 Allgemeine Grundsätze*

*(1) Der Unterricht an den öffentlichen Schulen sowie den Ersatzschulen wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 sowie der §§ 2 und 3 wieder aufgenommen.*

Natürlich gelten weiter die Einschränkungen der Hygieneverordnung:

*(3) Präsenzunterricht kann insoweit eingerichtet werden, als es die Grundsätze des Infektionsschutzes und die Hygienehinweise des Kultusministeriums zulassen. Arbeitsformen, bei denen das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern nicht gewahrt werden kann, werden nicht praktiziert.*

Die wichtigsten Änderungen der CoronaVO ab dem 14.06.2020 haben wir Ihnen in den FAQs in rot markiert.

Die wichtigsten Neuerungen aber bereits an dieser Stelle:

- die Schulschließung wird zum 14.06.2020 aufgehoben. Der Schulbetrieb kann unter Berücksichtigung der Verordnung für die Wiederaufnahme des Schulbetriebs und den Hygiene- und Abstandsregelungen wieder aufgenommen werden.
- Die Schülerbetreuungsangebote (verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung, Hort usw.) sind ebenfalls wieder zulässig.
- Die Überlassung von Räumen an Dritte, Elternabende, Klassenspiele, Abschlussfeiern sind bis zu 100 Teilnehmenden unter Auflagen zulässig.

Ausblick:

Aller Voraussicht nach wird es Ende Juni, mit dem Wegfall der Abstands- und Hygieneregulungen im Grundschulbereich, eine weitere, entscheidende Änderung des Schulbetriebes geben. Grundlage für diese Entscheidung sind die ersten vorliegenden Erkenntnisse einer Studie, die die Landesregierung in Auftrag gegeben hat.

Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, dass die Aufhebung mit Auflagen verbunden sein wird z.B. kontrollierende Maßnahmen für Lehrkräfte und Testierungskonzepten. Wie Sie dem Schreiben des KM entnehmen können, sollen die Maßnahmen mit den Trägerverbänden, den Kommunen und den Gesundheitsbehörden besprochen werden. Dieses Treffen, an dem auch die AGFS teilnehmen wird, wird in den Pfingstferien stattfinden.

Selbstverständlich informieren wir Sie unverzüglich, wenn wir von Neuerungen Kenntnis bekommen.

Mit den herzlichsten Grüßen wünschen wir Ihnen alles Gute für Sie und Ihre Familien,

Ihre Geschäftsstelle der LAG